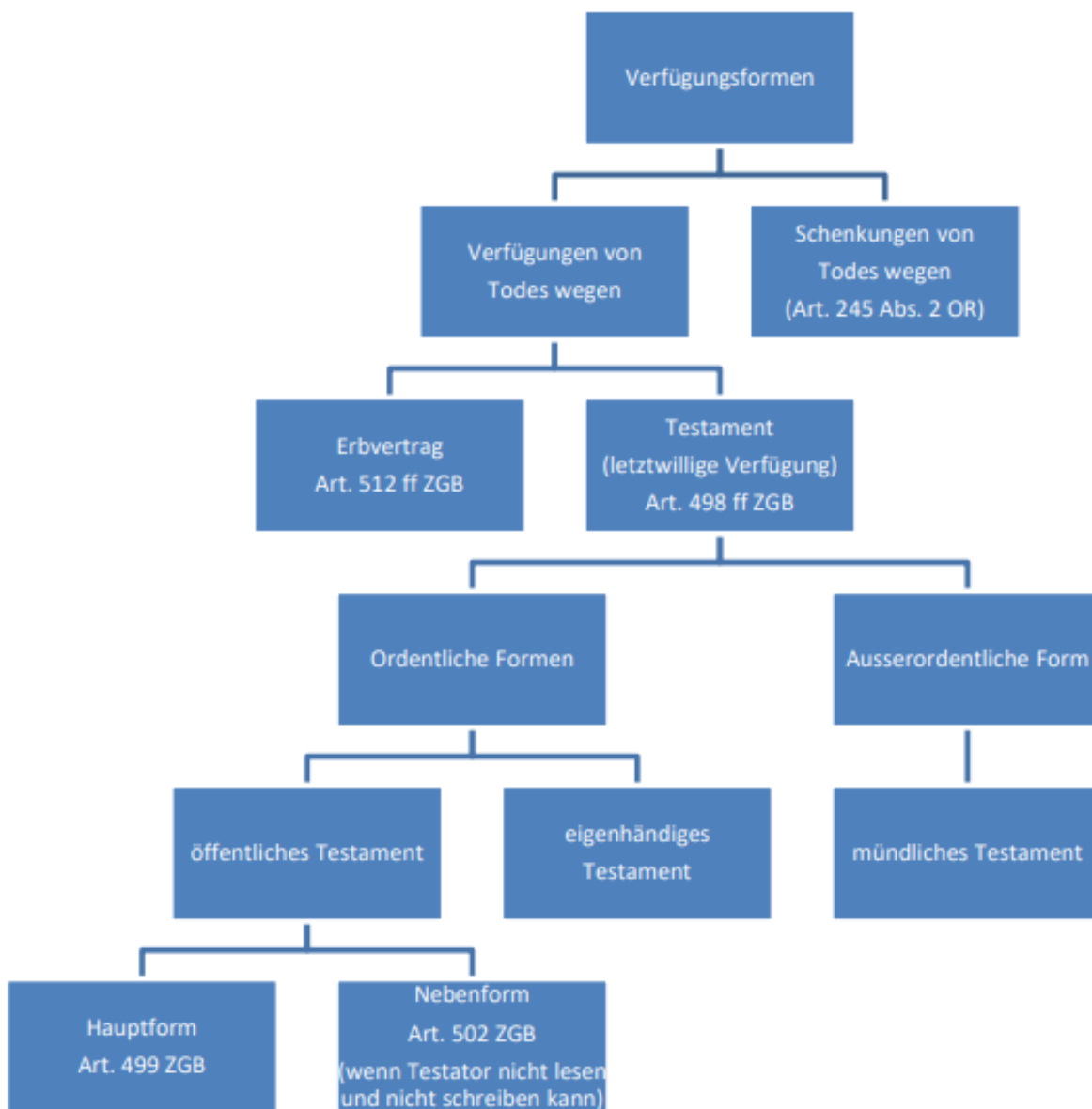


Verfügungsformen (Art. 498 ff ZGB)



Jede Person, die 18 Jahre alt (mündig) und urteilsfähig ist, kann ein Testament aufsetzen oder einen Erbvertrag abschliessen.

- **Eigenhändiges Testament (Art. 505 ZGB)**

- Muss vom Erblasser vollständig von Hand geschrieben sein.
- Angabe von Datum, Monat, Jahr und Ort der Errichtung.
- Handschriftliche Unterschrift am Schluss.

Seit 1996 ist die Angabe des Errichtungsortes nicht mehr erforderlich und das Fehlen oder Mängel bei der Datierung führt nur dann zur Ungültigkeit, wenn sich die erforderlichen zeitlichen Angaben nicht auf andere Weise feststellen lassen und das Datum für die Beurteilung der Verfügungsfähigkeit, der Reihenfolge mehrerer Verfügungen oder einer anderen, die Gültigkeit der Verfügung betreffenden Frage notwendig ist (Art. 520a ZGB).

- **Öffentliches Testament (Art. 499 / 502 ZGB)**

- Der Erblasser erklärt seinen Willen vor einer Urkundsperson (Notar), welche die Urkunde aufsetzt. Die Urkunde muss vom Erblasser, der Urkundsperson und zwei unabhängigen Zeugen unterschrieben werden.
- Die Zeugen bestätigen die Urteilsfähigkeit des Erblassers. Sie müssen handlungsfähig sein, dürfen nicht durch ein strafgerichtliches Urteil die bürgerliche Ehre / Rechte verloren haben und dürfen nicht mit dem Erblasser verwandt sein beziehungsweise selbst mit einem Erbe bedacht werden.

- **Mündliches Testament (Nottestament, Ausnahmefall, Art. 506 ZGB)**

- Vorausgesetzt wird in materieller Hinsicht, dass der Erblasser **an der Errichtung eines eigenhändigen oder öffentlichen Testaments aufgrund ausserordentlicher Umstände**, wie zum Beispiel nahe Todesgefahr, Verkehrssperre, Epidemien oder Kriegsereignis, **verhindert ist**.

Variante 1

- Mündliche Erklärung des letzten Willens des Erblassers gegenüber zwei Zeugen (BGE 104 II 68) – diese müssen handlungsfähig sein, dürfen nicht durch ein strafgerichtliches Urteil die bürgerliche Ehre / Rechte verloren haben, müssen lesen und schreiben können und dürfen nicht mit dem Erblasser verwandt sein bzw. selbst mit einem Erbe bedacht werden.
- Sofortiges Niederschreiben des letzten Willens durch einen der beiden Zeugen.
- Datierung und Unterzeichnung durch beide Zeugen.
- Erklärung der Zeugen auf der Urkunde, dass **(a)** sich der Erblasser nach ihrer Wahrnehmung in verfassungsfähigem Zustand befunden hat und **(b)** ausserordentliche Umstände vorgelegen haben, welche die Errichtung eines eigenhändigen oder öffentlichen Testamentes verunmöglichten.
- Unverzügliches Einreichen der Urkunde stets bei der nächsten Gerichtsbehörde (im Kanton Zug beispielsweise bei der Kantonsgerichtskanzlei).

Variante 2

- Mündliche Erklärung des letzten Willens des Erblassers gegenüber zwei Zeugen (vgl. Variante 1).
- Mündliches Zu-Protokoll-Geben des letzten Willens durch die Zeugen vor der nächsten Gerichtsbehörde (im Kanton Zug beispielsweise bei der Kantonsgerichtskanzlei) und Erklärung, dass **(a)** sich der Erblasser nach ihrer Wahrnehmung in verfassungsfähigem Zustand befunden hat und **(b)** ausserordentliche Umstände vorgelegen haben, welche die Errichtung eines eigenhändigen oder öffentlichen Testaments verunmöglichten.

Wirkungsdauer eines Nottestaments (Art. 508 ZGB)

- Nottestament behält Wirkung bei Dauerhaftigkeit des Verhinderungsgrundes.
- Wirkungsverlust mit **14 Tagen nach Wegfall des ausserordentlichen Verhinderungsgrundes.**

- **Erbvertrag (Art. 512 ZGB)**

- Der Erbvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Form der öffentlichen letztwilligen Verfügung. Die Parteien erklären ihren Willen vor einer Urkundsperson (Notar), welche die Urkunde erstellt. Die Urkunde muss von allen Beteiligten, der Urkundsperson und zwei unabhängigen, nicht erbberechtigten Zeugen unterschrieben werden, um gültig zu sein.

Der Erbvertrag ist ein zweiseitiges Rechtsgeschäft. Er dient zwar auch der Regelung mindestens eines Nachlasses, kann aber seiner vertraglichen Natur wegen grundsätzlich nur im Einverständnis mit der anderen Vertragspartei aufgehoben oder geändert werden (Art. 513 bis 515 ZGB). Ein Erbvertrag kann ganz verschiedenen Zwecken dienen. Auch ein Erbverzicht (Art. 495 ff. ZGB) muss in der Form des Erbvertrages erfolgen (ein Erbverzicht kann auch den Verzicht auf Pflichtteile [Art. 470 ff. ZGB] umfassen).

Es besteht die Möglichkeit, im Erbvertrag festzulegen, dass über bestimmte Punkte (zum Beispiel die für sich eingesetzten Erben können geändert werden, nicht aber diejenigen der anderen Vertragspartei.) oder in einem begrenzten Rahmen (zum Beispiel Vermächtnisse) auch in Zukunft durch Testament frei verfügt werden kann. In diesem Zusammenhang ist zudem zu beachten, dass einige letztwillige Verfügungen von Gesetzes wegen zwingend einzig als einseitige und jederzeit widerrufbare letztwillige Verfügungen ausgestaltet werden müssen. Dazu gehören die Einsetzung eines Willensvollstreckers, die Errichtung einer Stiftung von Todes wegen sowie die Enterbung (Art. 477 ff. ZGB).

Bei nachträglicher Änderung von vertraglich bindenden Bestimmungen des Erbvertrags durch Testament unterliegt dieses der Anfechtung. Wird das Testament innert der gesetzlich vorgeschriebenen Jahresfrist nicht angefochten, so ist es trotz allfälliger Unvereinbarkeit mit dem Erbvertrag gültig (BGE 5A_664/2025).

Abgesehen von Gelegenheitsgeschenken besteht nach Abschluss eines Erbvertrags ein Schenkungsverbot (Art. 494 Abs. 3 ZGB). Erfolgen dennoch Schenkungen, ohne im Erbvertrag ausdrücklich vorgesehen zu sein, können sie angefochten werden.

Deposition

- Testamente, Ehe- und Erbverträge können zu Hause aufbewahrt oder bei einer Bank, dem Willensvollstrecker, dem Begünstigten oder bei der kantonalen Amtsstelle hinterlegt werden (zum Beispiel Kanton Zug bei der Erbschaftsbehörde am Wohnsitz des Erblassers).
- Bei einem Wohnsitzwechsel müssen die hinterlegten Dokumente bei der alten Gemeinde zurückgefordert (ist oft nur persönlich mit Ausweis oder Vertretungsvollmacht möglich) und gegebenenfalls am neuen Wohnort neu hinterlegt werden. So kann sichergestellt werden, dass die Dokumente im Todesfall korrekt eröffnet werden.

Schweizerisches Testamentenregister

- Link: [ZTR](#)